

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1965

Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1966

2. Stück

5. Verfassungsgesetz vom 1. Dez. 1965 über die nassen Grenzen zwischen der Republik Oesterreich (Land Burgenland) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.
6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Jänner 1966, mit der Richtlinien über die Mindestbezüge und den Ersatz von Reisekosten für ehrenamtliche Gemeindevertreter erlassen werden.
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Jänner 1966, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Wildenten im Jagdjahr 1966.

5.

Verfassungsgesetz

vom 1. Dezember 1965 über die nassen Grenzen zwischen der Republik Oesterreich (Land Burgenland) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsgrenze zwischen der Republik Oesterreich (Land Burgenland) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist dort, wo sie der auf Grund des Artikels 48 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, gebildete Grenzregelungsausschuß in der Mitte des Klausenbaches festgelegt hat, durch die damalige Lage der Mittellinie des Klausenbaches, die der Grenzregelungsausschuß seinerzeit durch Vermessung ermittelt hat, ohne Rücksicht auf spätere

Veränderungen des Wasserlaufes endgültig bestimmt.

§ 2.

Dieses Verfassungsgesetz tritt — unbeschadet des zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Oesterreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965.

Der Präsident des Landtages:

Dr. Fred Sinowatz

Der Landeshauptmann:

Hans Bögl

6.

Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Jänner 1966, mit der Richtlinien über die Mindestbezüge und den Ersatz von Reisekosten für ehrenamtliche Gemeindevertreter erlassen werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Festsetzung der Mindestbezüge der Bürgermeister in den Gemeinden mit Ausnahme der Freistädte Eisenstadt und Rust werden die nachfolgenden Richtlinien erlassen:

Die Mindestbezüge betragen

1. in Gemeinden bis zu 250 Einwohnern, monatlich S 300,—,

2. in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern, monatlich S 400,—,
3. in Gemeinden bis zu 750 Einwohnern, monatlich S 550,—,
4. in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern, monatlich S 650,—,
5. in Gemeinden bis zu 1500 Einwohnern, monatlich S 800,—,
6. in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern, monatlich S 1.000,—,
7. in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, monatlich S 1.100,—,

8. in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern, monatlich S 1.200,—,
 9. in Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern, monatlich S 1.500,— und
 10. in Gemeinden mit über 4000 Einwohnern, monatlich S 2.000,—.
- (2) Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die jeweils letzte Volkszählung maßgebend.

§ 2

Für die Festsetzung des Ersatzes von Reisekosten bei auswärtigen Dienstreisen von Gemeindevertretern gelten folgende Richtlinien:

1. Ersatz der Barauslagen für die Fahrt mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel (Bahn, Autobus).
2. Tagesgebühren:
 - a) bei einer Abwesenheit von mehr als 12 Stunden S 75,—

b) bei einer Abwesenheit von 8 bis 12 Stunden S 50,— und

c) bei einer Abwesenheit von 5 bis 8 Stunden S 25,—

3. Nächtigungsgebühr S 40,—

4. Kilometergeld S 0,70, falls eine Strecke von mehr als 4 km (hin und zurück) zu Fuß zurückgelegt werden muß.

§ 3

Diese Verordnung tritt an die Stelle der mit 31. Dezember 1965 außer Kraft getretenen Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1964, LGBl. Nr. 20/1964, in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1964, LGBl. Nr. 3/1965.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

7.

Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Jänner 1966, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Wildenten im Jagdjahr 1966.

Auf Grund der Bestimmungen des § 71 Jagdgesetz, LGBl. Nr. 2/1951, wird für das Jagdjahr 1966 folgendes verordnet:

§ 1

Der Beginn der im § 70 Abs. 2 Ziff. 19 des Jagdgesetzes für Wildenten festgelegten Schonzeit wird auf 1. Feber vorverlegt.

§ 2

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:

Polster